



10.

Verordnung/

Nach die Fürstliche

Sachsen-Gothische Soldatesque zu Ross und Fuß/ wie
auch sämtliche Unterthanen der Fürstenthümer Gotha / Alten-
burg und Coburg / und dahin gehöriger Landen / so wol in den
Quartieren / als Marchen innerhalb Landes sich
unterthänigst zu achten.



G O T H A /

Den 12. Januarii Anno 1677.

Gedruckt daselbst bey Christoph Kenhern /
Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker.

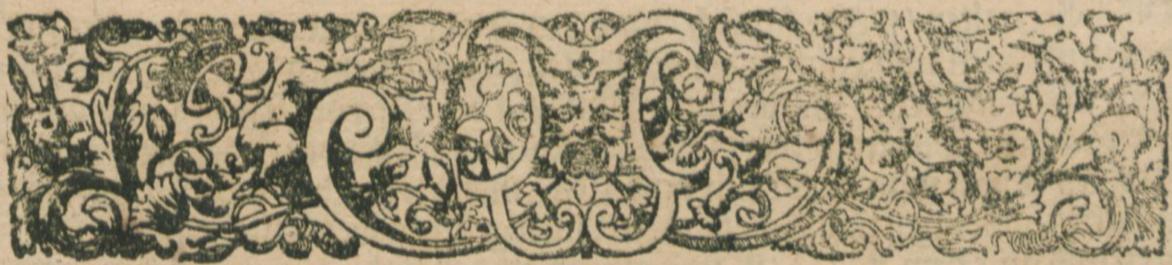
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or index of items.



Handwritten text, possibly a date or a reference number, located below the central stamp.

Handwritten text, possibly a name or title, located below the date-like text.

Handwritten text, possibly a signature or a note, located in the lower right quadrant of the page.



In Gottes Gnaden /
Wir FRIEDRICH / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in
Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter
Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ra-
vensberg / Herr zu Ravensstein / als jetzt regie-
render Landesfürst / vor Uns und die Durch-
leuchtige Fürsten / Unsere freundlich geliebte Brü-
dere / Herrn Albrechten / Herrn Bernharden /

Herrn Heinrichen / Herrn Christian / Herrn Erusten und Herrn Jo-
han Erusten / allerseits Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Gefürstete Grafen zu
Henneberg / Grafen zu der Mark und Ravensberg / Herren zu Ravensstein /
Thun kund hiermit Unseren hohen und Niedern Officieren / wie auch übris-
ger Soldatesque zu Ross und Fuß / und wenn es zu wissen von nöthen.
Demnach Wir bey bisherigen hin- und wieder / bevorab in das Heil. Röm.
Reich eingetragenen Kriegs- Armatur- und verschiedener hoher Potentaten
Conjunctionen / auch darob dem Reich zuwachsender Gefahr nach dem Exem-
pel anderer Reichs- Glieder / der hohen Nothdurfft ermessen / als ein treuer
Reichs- Fürst und sorgfält- oder wachsamer Landes- Vater zu Kayserl. Ma-
jestät und des Reichs Diensten / auch Conservation von Gott verliehener samt
Fürstenthümer und Landen / auch deren Inwohner und Unterthanen
eine Verfassung zu machen / zu solchem Ende auch etliche Regimenter zu
Ross und Fuß gerichtet: Als sind Wir darneben zu besserer Erheb- und
Erhaltung dieses heilsamen Zwecks / zu förderst auff eine gewisse Ordonnance /
(wie es in Unseren und Hochgedachter Unserer Herren Brüdere Liebden
gesamten Landen mit Verpflegung und Monat- Sold zu halten /) die so
wol zu der Officieren und Soldaten / als des Quartier- und Land- Manns
Nachricht und Verhaltung / damit jene / was sie fordern / und diese
reichen sollen / wissen mögen / in ein absonderlich Verzeichnis gebracht / dem
hiernächst auff verschiedene nachgesetzte Regiments- Puncta, zu Erhaltung
guter Kriegs- Disciplin bedacht gewesen / und solche projectiren / nunmehr
auch diese letztere absonderlich zu jedermännliches Nachricht in Druck geben
lassen / darnach ein jeder / er sey wer er wolle / sich unterthänigst zu achten / und
darwider in keine Wege / bey Vermeydung unnachlässiger Straffe zu han-
deln / gestaltlich dar auff Krafft dieses alle und jede hohe und niedere Offici-
rer samt der Soldatesca zu Ross und Fuß insgemein gewiesen und ernstlich
befehliget werden / erwehnter Ordonnance und diesen nachgesetzten Regi-
ments- Puncten auff's genaueste nachzuleben / darüber unverbrüchlich zu
halten / und ein Widriges nicht vorzunehmen noch durch andere vorneh-
men zu lassen / und zwar

I. Erstlich und anfänglich / so viel das Commando hoher und niederer
Kriegs- Officieren betrifft / sollen dieselbe bey ihren Regimentern / Compa-
gnien und Troupen / beydes in Quartieren und Marchen / genaue Ordre und

Disciplin halten / weder für sich / noch durch andere jemand vergewaltigen / das Ausreiten und Lauffen der Soldaten / Item Stehlen / Rauben / Plündern und nächtliches Einbrechen / Abnahm der Pferde / Viehes und anderer Sachen / Plackereyen der Einheimisch und Reisenden / oder wie es sonst Namen haben mag / ernstlich verbieten / und dergleichen unziemliches Beginnen / Insolentien und Excesse ihren Untergebenen weder in Städten / Dörfern und auff dem Lande / in und ausserhalb der Jahr- und Wochenmärkte / noch in den Thoren / Wachten und andern Orten nicht gestatten / sondern gänglich verbieten / und do dergleichen sothanem Verbot zuwider / von der Soldatesca vorgenommen würde / und die Officier selbst vermerckten oder erführen / vor sich selbst / auch ohnerfordert / oder auff Ansuchen der Nothleidenden oder jedes Orts Obrigkeit den Thätern nachtrachten / solche in Haft bringen / und der Gebühr nach / mit Ernst exemplarisch abstraffen / auch über die Freyheit Handels und Wandels / item Sicherheit der Straßen fest halten.

2. Keinem wird erlaubet ohne Paß seines Officiers aus seinem Quartier zu reiten / noch anderer Orten / wo er nicht einquartiret / sich aufzuhalten / gestaltsam / wenn die Soldatesca einzeln verleget / und dohero die Officier nicht allezeit wissen können / ob Reuter und Fußknechte in ihren Quartieren bleiben / oder schädlicher Weise auß- und zusammen reiten und lauffen / daraus nichts als Ungelegenheit / Überlast und Muthwille zu entstehen pfleget ; die Gerichts-Herren und jedes Orts Obrigkeit / oder wo dergleichen Bediente auff den Dörfern und sonst nicht sind / die Dorffs-Gemeinden durch ihre Vorsteher / Schultheissen und Heimbürgen darauff Achtung haben / und bey Vermeidung selbst-eigener Verantwortung ihrer Obrigkeit anzeigen / diese aber den commandirenden Officieren notificiren sollen / wenn die Einlogirte ohne Erlaubnis und Paß aufreiten oder lauffen / derentwegen ein jeder Soldat / der dergleichen Paß von seinem Officier erlanget / solchen auff Begehren / jedes Orts Obrigkeit oder einlogirtem Officier vorzuzeigen hat / im niedrigen sind diese befugt dergleichen Reuter und Knechte anzuhalten / und ihren Officieren zur Straffe zu zusenden.

3. Die Einquartier- und Billeirung der Quartier bleibet nicht unbillig auff dem Land und in Städten eines jeden Orts Beampten und Magistrat / als welchen der Untertanen Vermögen und Zustand am besten bekant / bevor / die dahin zu sehen haben / daß keine Quartier jemand anders / auffser denen / so würcklich vorhanden / und in Diensten begriffen / auch denen Officieren / ob sie gleich mehr / als eine Charge hätten / dergleichen nicht / denn nur darinnen sie und ihre Leute / oder Gesinde unterkommen können / wenn sie es gleich begehren / weniger aber Benquartiere / umb daraus Geld zu ziehen / gegeben werden. Und hat jedes Orts Obrigkeit / zu Verhütung Unterschleiffs und Ungelegenheit / die Quartiere nach Belieben zu visitiren / und bey befundener Gelegenheit zu ändern / darwider aber weder Officier noch Soldat sich zu opponiren.

4. Sollen bendes Officier / als Gemeine / wo sie stehen / mit dem jenigen / so ihnen besage der Verpflegungs-Ordonnance zukompt / und ihnen darinnen assigniret worden / sich begnügen lassen / und darwider nichts an Victualien / Geld / hart oder rauch Futter / noch im Sommer das Gras / noch anders / es geschehe unter was Prätext es immer wolle / auch nicht einsten unterm Namen einer Freywilligkeit oder Discretion / vielweniger mit Gewalt von denen Untertanen begehren oder erpressen. Würde aber jemand darwider zu handeln / Pflicht vergessen / sich unterwinden / der hat nichts anders / als würckliche Bestraffung zu erwarten / und ist hienächst schuldig die Restitution so bald würcklich zu thun / oder sich an seinem assignirten Sold kürzen zu lassen.

5. Die

5. Die Servicen derer Officirer sind unter ihrer Gage und Tractament begrieffen / werden demnach mit dem blossen Quartier / Lagerstatt und Stallung der Pferde vergniget / und dürfen über ihre Gage für Gewürz / Holz / Liecht / Zimmerck / keinen Geräthe / Bette oder andern Haußrath / an Kessel / Töpfen / oder was sonst zu präten diren sey a möchte / nichts ; weniger ein gewiß Geld fordern. Die gemeinen Knechte aber genießen bey ihren Wirthen den Servic in natura / welcher zu verstehen von Essig / Salz / Liecht / Feuer und Lagerstatt / und zwar diese so gut es der Wirth in seinem Vermögen / inmassen auch / do dieser nicht mehr als nothdürfftige Betten vor sich und die Seinigen hat / der Soldat mit reinem Stroh oder Strohsack vorlieb nehmen muß / und darff dafür kein Geld / wenn er gleich verreist oder verschicket wird / fordern.

6. Beydes Officirer / als gemeine Soldaten sollen in denen Quartieren dermassen sich bezeigen / damit der Haußwirth seine Nahrung und Gewerh fortsetzen und bey ihnen verbleiben könne / welches sonderlich dahin zu verstehen / wenn in einem Hause nicht mehr denn eine Stuben / worinnen der Wirth sein Gewerh treibet / vorhanden ; Do aber deren noch eine andere oder mehr im Hause weren / solchen Falls überkömmt der Officirer eine andere. Und damit deme / was in vorhergesetzten dreyen nechsten Puncten heilsamlich geordnet / sträcklich nachgelebet werde / und man dessen versichert seyn könne / so wird jedes Orths Obrigkeit nachgelassen und Macht gegeben / nach Gelegenheit nicht allein darumb zu reden / und darauff Besichtigung anzustellen / sondern auch do hierwider Gewalt geübet / und in Abwesenheit des Officirers / oder durch dessen selbst eigene Nachlässigkeit und Verhängnis nicht gesteuert würde / durch die Gerichts Folge Hülffe zu schaffen / des Frevlers sich zu bemächtigen / selbigen dem Officirer zu zuschicken / oder zur Abholung anzumelden / und also Satisfaction zu erlangen.

7. Die jenigen Soldaten zu Roß und Fuß und respectivè deren Dienst Pferde / welche beyderseits würcklich vorhanden / werden Vermöge der Ordonantz nothdürfftig gespeiset / und bekömmen auff vorerwehnte würckliche Dienst Pferde das gesetzte Futter und drüber nichts / wie denn hiermit so wol denen Soldaten als Unterthanen bey Straff und ernstem Einsehen fest eingebunden wird / derentwegen auff keinerley Weise und Wege zu handeln / oder sich auff ein Gewisses zu vergleichen / die jenigen aber / so auff der Ordonantz oder Wache würcklich begrieffen seyn / bekömmen dafür / so lange sie abwesend / ein gewiß leidentlich gesetztes Geld.

8. Allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen Knechten wird Krafft dieses anbefohlen / denen Beampten und Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten gebührenden Respect und Ehrerbietung zu erweisen / auch das ihrige / do Mangel vorfället / bescheidenlich zu suchen / und darauff zu längliche Hülffe und Berordnung zu gewarten / keines Weges aber sie mit Worten oder Wercken zu schimpffen / oder in ihren Verrichtungen hinderlich zu seyn ; Solte sich aber deme zu entgegen jemand von der Soldatesca eines Widrigen thätlich unterfangen / der mag darauff behöriger Anthonung und Straffe gewärtig stehen / inmassen solchen Falls vorberührter Obrigkeit auffm Lande und in Städten nicht verwehret ist / nach Vermögen sich bey ihrem Ampt und Respect zu schützen / oder do Sie darzu zu schwach sind / dessen von Uns und Unsern Regierungen ohnfehlbar zu gewarten.

9. Werden auch hiermit abgeschaffet und verboten / die von der Soldatesca von denen Unterthanen präten dirende freye Nachtlager / Futter und Mahl / Borspan / Postfuhren / und was dergleichen mehr. Zu welchem Behuff kein Paß weder von Hohen noch Niedrigen Officirern ertheilet. sondern do es geschähe / derselbe von Unkräften seyn / und wenn je Officirer und

Soldaten/ vor sich oder in Regiments Geschäften verreisen oder geschicket werden/ vor ihr eigen Geld zehren/ auff dem March aber vor jede Compagnie ein Wagen/ oder da viel Krancke vorhanden auff's höchste zwey Wagen zur Vorspan gegeben werden sollen.

10. Einheimische oder frembde / gefessene oder ungefessene reisende Handwercks-Pursch / ledige Gesellen / Bürger oder Bauern oder der selben Kinder / Diener und Gesinde sol man nicht zu Kriegs-Diensten wider ihren Willen zwingen / noch mit Gewalt aus den Städten / Dörffern / auff'm Lande und Heerstrassen / oder auff öffentlichen Jahrmärckten wegnehmen / vielweniger schlagen / und sonst übel tractiren / sondern alle Intolerantien und Thätlichkeiten / bevdraß die Werbungen gefessener Bürger und Unterthanen ohne der Fürstl. Herrschafft Vorbewußt und Willen abgethan und verboten seyn. Ingleichen ist vor keine rechtmässige Werbung zu halten / wenn Handwercks-Gesellen oder Dienst-Knechte bey'm Trunck Scherzweise einander versprechen in Kriegs-Dienste zugleich zu gehen / ehe man noch von einer Werbung gewußt / und hernach einer sich werben läßet / die übrige wider Willen dergleichen zu thun. Ingleichen / do von gemeinen Officirern oder Soldaten einem oder dem andern Brüderschafft angemuthet / oder wirklich gemacht / oder denen Leuten heimlich Geld bengeschoben wird / welche und dergleichen vornehmende Werbungen vor ungültig und unpässlich Krafft dieses erkant werden.

11. In Sachen / so etwa zwischen Obrigkeit und deren Botmässigkeit Unterworfenen vorgehen / darein haben sich weder Officirer noch Gemeine zu schlechten / weniger die Unterthanen wider die Obrigkeit zu verhalten / noch an dem Gerichts-Zwang zu hindern / sondern vielmehr wider die Ungehorsame Handbietung zu thun.

12. Da zwischen Soldaten und Unterthanen / Bürgern und Bauern Irung und Streit vorfället / so kömmt der Sache Erkantnis dem jenen Theil zu / worunter der Beklagte gefessen / und sol keiner in des andern Botmässigkeit sich mengen / noch dem andern Eingriff thun / und damit keine Partheyligkeit vorgehe / so wird zugelassen / wenn Soldaten mit Unterthanen / oder diese mit jenen zu thun haben / daß jedes mal der Verhör ein Officirer und Beampter mit beywohne / und die Sache entscheiden helffe / woferne aber auff diese Weise dem beleidigten und vergewaltigten Unterthanen nicht gerathen seyn sollte / sondern etwa die Officirer der überfahrenden Soldaten Parthen halten / die Gerichts-Personen überschnarcken / und die böshafftigen Exceße verdrücken / oder allzu gelinde straffen wolten / als denn ist erlaubt auff Imploration der Obrigkeit die ergangene Acta in Unsere Regierung zu rechtmässiger Decision / oder nach Gelegenheit nach Urtheil und Recht / an einen unpartheyischen Schöppen-Stul oder Juristen Facultät zu senden / dessen Execution behörig nachdrücklich zu verordnen.

13. Und hat sich zwar die Gerichts-Obrigkeit in das Forum militare nicht einzumengen / noch weniger mit einigen Kosten / in Verhaft- und Bewachung oder Justification der Soldaten ohne Noth zu beladen / sondern bey'm Kriegs-Recht es bewenden zu lassen / jedoch ist ihnen in delictis flagrantibus der Angrieff und Einschickung der Delinquenten / wenn sie darzu gelangen können / nicht zu difficultiren.

14. Zu Vermeidung besorglicher Ungelegenheit / Tumults und Auffluffs / wird ernstlich anbefohlen / daß wenn Soldaten und Bürger oder Bauern in Zwist und Streitigkeit gerathen / darein sich die Umstehende nicht mengen / und keiner des andern annehmen / sondern die darbey sich befindende / den Handel der Obrigkeit und nechsten Officirer wissend machen und anzeigen sollen.

15. Keinem Officirer und Soldaten ist erlaubt / sondern bey Lebens-
Straff

Straff verboten/mit Liecht/Fackel/Stroh/Wisch/Riehnholz oder Schlei-
sen in die Ställe / Böden und gefährliche Orter zu gehen / sondern die La-
tern zu gebrauchen ; Insonderheit wird ihnen fest eingebunden / mit dem
Toback Trincken und Außschlagung der Asche behutsamlich zu verfahren/
die Luntzen nicht an gefährliche Orthe zu legen / und glimmen zu lassen/
übrigens kein brennend Liecht mit zu Bette zu nehmen / würde aber deme
zu entgegen der Soldat handeln / oder der Wirth / bey dem er einlogiret /
willigen / und folgenden Tag nicht alsobalden anmelden / sol jeder deshalben
exemplarisch abgestrafft werden.

16. Entstünde nun aller gebräuchten Vorsichtigkeit ungeachtet / an
einem oder andern Ort einige Feuersbrunst / welches doch der Höchste in
Gnaden abwenden wolle / so sol beydes der Soldat / als Bürger und Bauer
der Feuer Ordnung gemäß sich erweisen / und allen möglichsten Fleiß zu
Beschung des Feuers und Rettung der Gebäude und Mobilien thun / kein
Soldat aber bey Lebens-Straff sich unterwinden / denen Nothleidenden /
die in solcher Feuers-Gefahr das ihrige zu retten / auftragen / solches ent-
ziehen oder wegstehlen / sondern möglichst helfen verwahren und auffheben.
Im übrigen bleibet bey entstehender Feuersbrunst zu Vermeidung Confu-
sion das Commando über die Soldaten dem Officirer / über die Bürger und
andere Unterthanen aber des Orts Obrigkeit einig und allein.

17. Ist beydes von jedes Orts Obrigkeit / als denen Officirern fleiß-
sige Anstalt zu machen / weils öftters / wie die Erfahrung bezeuget / Land-
streicher / Mordbrenn- und Kundschaffer / wie nicht weniger von inficirten
Orten / Personen / so angestecket / sich einschleichen / und damit dem ganzen
Lande Schaden zufügen / daß weder in Thoren noch Schlagbäumen und an-
dern Posten / dergleichen und andere verdächtige Personen eingelassen / son-
dern scharff examiniret / und nach ihren Kundschaften getraget / solche vor-
und denen Officirern und Obrigkeit gezeiget / sonst aber nicht passiret / son-
dern da Officirer oder Unterthanen / so die Wache gehabt / herunter fahr-
lässig sich erweisen / und ichtwas verstaten / darumb gestrafft werden ;
Welches nicht weniger auff die Quartier zu verstehen / und daselbst gleich-
mäßige Sorgfalt zu tragen / daß niemand frembdes wider den Verdacht
obhanden mandulte und Unterschleiff verstatte / vielmehr bey anmerkendem
Verdacht solches dem Wirth entdecken / dieser darauff seiner Obrigkeit / der
Soldat aber dem Officirer bey obgesetzter Straffe anzeige.

18. Denen Bürgern in Städten sol ihre Nahrung und Gewerbe/
davon sie die Beschwerden tragen müssen / ruhig gelassen und nicht entzogen/
noch einigem Officirer oder Soldaten und deren Weibern Auffkäuffen/
Auffschencken Biers / und andere bürgerliche Nahrung zu gebrauchen / es
geschehe unter was Vorwand es wolle / verstattet werden. Da aber wi-
der diese Verordnung jemand von der Soldatesca sich dessen unterstenge /
so ist jedes Orts Obrigkeit befugt und ihr zugelassen / die Sachen weg zuneh-
men / darbey die Officirer und Befehlshabere an jedem Orth / wo es geschicht /
und sie einlogirt / die Hand zu bieten / auch darneben den Verbrecher zu be-
höriger Straffe zu ziehen ; Und

19. Alle Hohe und Niedere Officirer / so in den Städten einlogiret /
dahin zu sehen / daß des Nachts fleißige Patroll gegangen / und besorglicher
Diebstahl / auch ander Ungemach abgewendet / keinem Soldaten auch ver-
stattet werde / nach dem Zapffenschlage im Wirths- oder Bierhause / noch
auff der Gassen sich finden zu lassen / vielweniger den Wirth zu nöthigen/
nach dem Zapffenschlage Bier zu reichen / und da dergleichen geschicht / so
wol der Soldat / als Wirth / nach Befinden exemplarisch abgestrafft / auch
die Patrollanten / die connivirt / zugleich zur Straff gezogen werden sollen.
Und weiln diese Verordnung wegen der Patroll und Zapffenschlag bloß auff
die

die Städte das Abschen gerichtet / welche bey einzelner Verlegung der Soldaten / zumal auff den Dörffern nicht üblich / so wird hiermit ingemein dieses annoch hinzu gethan / daß die Soldatesca aller Orthen / so wol in Städten als Dörffern alles Unfugs bey der Nacht / und des Zechens über die gesetzte Zeit / als Sommers umb 9. und Winters umb 8. Uhr / wie auch des nächtlichen Umblauffens / Schreyens und Schwermens / nichts minder des Schiessens und Plazens / auch des Tages / zumaln an gefährlichen Orten und Dachungen sich gänzlich enthalten / widrigen Falls aber der Obrigkeit / vorerwehnter massen / Einsehens und würcklicher Abwendung gewarten sollen.

20. Des Jagens / Pirschens und Weidwercks / auch der Fischen ist / wie in Landes-Herrschaftlicher Wildfuhr u. Wassern / also auch an denen Orten / so der Obrigkeit / Gemeinden und andern zukömmt / in deme dessen weder Officirer noch Soldaten befugt / haben sich diese allerseits zu eussern / bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Einsehens.

21. Nachdem auch zum 21. die Erfahrung bezeuget / was durch die Soldaten-Weiber / in deme vor dieselbe kein Sold noch Unterhalt geordnet ist / noch zureichen kan / vor Unfug und Überlast verursacht wird / so sol zu Vermeidung dergleichen Ungelegenheit / entweder nicht leicht einer / so be-
weibet erworben / noch denen übrigen von den Officirern nachgelassen werden / wie mehrtheils ohne Bedacht geschicht / sich mit liederlichen Dirnen zu behengen und in Heyrath zu vertieffen / oder die jenen / welche darauff bestehen / dahin zu halten / daß sie andere tüchtige Leute an ihre Stelle bringen / ihren Abschied nehmen / und zu erlaubter häußlicher Nahrung schreiten.

22. Diese vorhergesetzte Reglements-Puncta und was sonst mehr zu guter Ordre und Kriegs-Disciplin anzielet / sol von denen hohen und niedern Kriegs-Officirern / ihren Pflichten und Schuldigkeit nach / bestmöglichst beobachtet und darwider weder von ihnen selbst / noch ihrem Commando Untergebenen gehandelt / sondern do sie ein Widriges von selbst / oder durch Klage vernehmen / klagendem oder beschwertem Theil hülffliche Hand geboten / denen Beleidigten zu dem ihrigen wieder verholffen / und die Verbrechere nach Aufweiß der Kriegs-Articul andern zum Exempel und Abschen / ohne Ansehen der Person / abgestraffet werden / Im widrigen und da die Officirer hierunter sich seunig erweisen / sie davor stehen / auch die Erstattung des Schadens selbst thun / und nach Beschaffenheit des Verbrechens Entziehung ihrer Chargen oder anderer scharffen Straffe gewarten.

23. Damit nun diese vorhergesetzte Reglements- und Kriegs-Disciplin-Puncta zu jedes Wissenschaft kommen / und ein jeder vor ernstlichem Einsehen und Bestraffung sich hüten könne / so sind solche mit Unserm Fürstl. Insigel und Subscription bekräftiget / auch nachgehends so bald in öffentlichen Druck gegeben / und durch öffentlichen Anschlag und sonst / wie gewöhnlich / publiciret worden / So geschehen auff Unserer Fürstl. Residenz Friedenstein am 12. Januarii Anno 1677.

Friedrich / Herzog zu
Sachsen.

L.S.



Verordnung/

Vornach die Fürstliche

Sachsen-Gothische Soldatesque zu Ross und Fuß/ wie
auch sämtliche Un... Gotha / Alten-
burg und Coburg... n / so wol in den
Quartier... des sich

Den 17. 1777.
Gedruckt in Coburg bey dem Buchhändler Herrn /

